

## Verkehrssicherheit – selbst gemacht

Im Straßenverkehr wie im Leben können wir in allererster Linie unser eigenes Verhalten lenken. Radfahrende haben dadurch die Möglichkeit auf der Straße die eigene Sicherheit zu erhöhen und indirekt auch andere Verkehrsteilnehmer zu beeinflussen.

Wie das geht, hat der ADFC in sieben goldenen Regeln zur Verkehrssicherheit zusammengefasst.



- Rücksicht nehmen und vorsichtig Radfahren.
- Nach außen selbstbewusst, innerlich aber defensiv fahren.
- Eindeutig und vorausschauend Radfahren. Handzeichen geben.
- Blickkontakt zu anderen Verkehrsteilnehmern suchen.
- Abstand halten und sich Sicherheitszonen schaffen.
- Abbiegende Autos und Lkws erfordern erhöhte Aufmerksamkeit. Stichwort: Toter Winkel.
- Nicht als Geisterfahrer unterwegs sein.



## Sicherheit und Akzeptanz



Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat **Sicherheit und Akzeptanz** der verschiedenen Radwege verglichen. Die Behörde kommt zu dem gleichen Schluss wie viele Studien: Radfahr- und Schutzstreifen sind sicher. Und doch fühlen sich – insbesondere ältere Radfahrende – oft unsicher, weil manche Autofahrer (gefühlte) zu schnell überholen oder zu dicht vorbeifahren. Oder weil Lastwagen oder Busse entgegenkommen und die Straße plötzlich enger und enger wird. Die Verwaltung appelliert deshalb an alle Kraftfahrer: Bitte halten Sie ausreichend Abstand beim Überholen. Innerhalb von Ortschaften sind mindestens 1,5 Meter, außerhalb von Ortschaften mindestens 2 Meter vorgeschrieben. Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, darf auch nicht überholt werden. Halten Sie sich an die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit.

### Sie vermeiden Konflikte

Wir kennen das alle: Auf Radwegen und auf fürs Radfahren frei gegebenen Gehwegen kommen sich Fußgänger und Radfahrende immer wieder mal in die Quere. Radfahr- und Schutzstreifen helfen, solche Konflikte zu vermeiden.

### Impressum

Herausgeber: Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)  
Redaktion: Bernhard Frosdorfer | Heinrich Helms |  
Andreas Zink-Seegers  
Grafik: Iris Brandes | Sven Schaubmar  
Fotos: S. 1: I. Brandes | S. 2: LKH Harburg | S. 5 – 8: AdobeStock  
\_459341638\_17298181\_435950175\_305671800\_314945679

## Sehen und gesehen werden



Auf Radfahr- und Schutzstreifen sind Fahrradfahrende für Autofahrer besser zu sehen. Das gilt besonders an Kreuzungen und Zufahrten. Auf Radwegen und freigegebenen Gehwegen passieren die häufigsten Unfälle! Überdies bieten Radfahr- und Schutzstreifen Radfahrenden mehr Platz: An Ampeln oder im Stau können Radfahrende an wartenden Autos einfach vorbei fahren. Das bedeutet auch ein Mehr an Verkehrssicherheit: Denn wer am wartenden Auto vorbei in Sichtweite des Fahrzeuglenkenden fahren kann, ist raus aus dem toten Winkel und damit weniger gefährdet.

Schließlich führen Radfahr- und Schutzstreifen dazu, dass Radfahrende weniger falsch, also links der Fahrbahn in Gegenrichtung, fahren. Auch das sorgt unterm Strich für mehr Verkehrssicherheit: Denn Falschfahrer sind überdurchschnittlich oft an Unfällen beteiligt. Der Grund dafür liegt auf der Hand: An Einmündungen rechnen Autofahrer einfach nicht mit ihnen.

### Kontakt Landkreis Harburg

#### BürgerService / Verkehr

Susanne Wermuth (Leiterin) Tel.: 04171 / 693 - 811 s.wermuth@lkharburg.de	Sebastian Rohde (Beschilderung Radverkehr) Tel.: 04171 / 693 - 728 s.rohde@lkharburg.de
--	--

#### Stabstelle Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung

Tobias Schmauder (Radverkehrskoordinator)  
Tel.: 04171 / 693 - 538  
t.schmauder@lkharburg.de  
radverkehr@lkharburg.de

# Sicher auf dem Rad im Landkreis Harburg



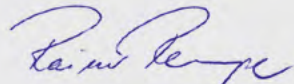


## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Landkreis Harburg und seine Städte und Gemeinden verfügen über ein leistungsfähiges und attraktives Radwegenetz. Wir wollen jedoch noch fahrradfreundlicher werden und die Radverkehrsinfrastruktur im Kreisgebiet kontinuierlich weiter ausbauen.



Mir ist es dabei besonders wichtig, dass wir sowohl den Komfort als auch die Verkehrssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger sowie Besucher des Landkreises erhöhen, die innerhalb unserer Kommunen mit dem Fahrrad unterwegs sind. Eine Chance dazu bieten uns Radfahrstreifen und Fahrradschutzstreifen auf der Fahrbahn, statt der bisher innerorts üblichen Rad- und Gehwegvarianten neben der Straße.

  
Rainer Rempe, Landrat

## Radwege



Für Radfahrende gilt hier die Radwegebenutzungspflicht. Auch Radfahrende müssen sich an das **Rechtsfahrgebot** halten. Dieses gilt nicht nur auf der Fahrbahn, sondern auch an neben der Fahrbahn angelegten Radwegen. Ausnahme: Wenn es an einer Straße nur auf einer Seite einen Geh- und/oder Radweg gibt, der mit dem Zusatz »Radverkehr frei« gekennzeichnet ist, darf er auch in Gegenrichtung befahren werden. Kinder bis 8 Jahre müssen und Kinder bis 10 Jahre dürfen mit dem

Rad den Gehwege benutzen. Auch kann eine Aufsichtsperson (mind. 16 Jahre) ein Kind bis 8 Jahre auf dem Gehweg begleiten. Auf zu Fuß Gehende ist besondere Rücksicht zu nehmen.

## Schutzstreifen



sind durch eine schmale unterbrochene Linie von der Fahrbahn getrennt und mit Fahrrad-Piktogrammen gekennzeichnet. Fahrzeuge dürfen auf markierten Schutzstreifen **nicht halten oder parken**, ausgenommen Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge. Nur in Ausnahmefällen dürfen sie überfahren werden, etwa bei LKW oder Bussen im Gegenverkehr. Die Breite der Schutzstreifen ist in der Regel aber so gewählt, dass sich zwei PKW problemlos begegnen können. An Ampeln gelten für Radfahrende grundsätzlich die gleichen Signale wie für Autofahrer.

## Radfahrstreifen



sind für Fahrradfahrende auf der Fahrbahn angelegte Radwege. Sie sind von der Fahrbahn durch eine breite, durchgezogene Linie getrennt und mit dem Verkehrszeichen »Radweg« mit Fahrrad-Piktogrammen auf der Fahrbahn gekennzeichnet. Auf Radfahrstreifen dürfen Autos weder fahren noch halten oder parken. Radler müssen die Radfahrstreifen benutzen. An Ampeln gelten die gleichen Regeln wie für Autofahrer. Es sei denn, es gibt eigene Signale für Radfahrende.

## Gemeinsame Geh- und Radwege



sind durch Schilder mit kombinierten Fußgänger-Fahrrad-Piktogrammen mit einem horizontalen Strich gekennzeichnet. Radfahrende müssen diese Wege benutzen und auf Fußgänger besondere Rücksicht nehmen – also insbesondere die Geschwindigkeit anpassen.

## Getrennte Geh- und Radwege



sind analog zum gemeinsamen Geh- und Radweg gekennzeichnet, mit dem Unterschied, dass der Trennstrich senkrecht verläuft. Auch hier sind Radfahrende verpflichtet, den Radweg zu benutzen. Der daneben liegende Gehweg darf durch Radfahrende nicht benutzt werden.

## Gehwege



dürfen von Radlern nicht genutzt werden. Außer sie haben unter dem Gehwegschild zusätzlich ein Fahrrad-Symbol und den Zusatz »Radverkehr frei«. Hier darf, aber muss nicht, mit dem Rad gefahren werden. Wer solche Wege mit seinem Drahtesel nutzt, muss auf Fußgänger äußerste Rücksicht nehmen und seine Geschwindigkeit anpassen.

## Fahrradstraßen



In Fahrradstraßen müssen Kraftfahrzeuge, sofern sie überhaupt zugelassen sind, ihre Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen und besonders rücksichtsvoll sein. Höchstgeschwindigkeit ist 30 km/h. Radfahrende dürfen grundsätzlich nebeneinander fahren.



## Fahrradampeln



sind besondere Ampeln, die für Radverkehrsführungen wie Radwege, Radstreifen oder Fahrradschutzstreifen gelten. Wenn es keine Fahrradampeln gibt, müssen grundsätzlich Fahrradfahrende die Ampeln für den Autoverkehr beachten.